

## „Schritt auf dem Weg zu einer wachsenden Kirchengemeinschaft“

*Stellungnahme* der kirchenrechtlichen Arbeitsgemeinschaft zum Schlußbericht der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission „Zur Überprüfung der *Verwerfungen* des 16. Jahrhunderts“

Die Gemeinsame Ökumenische Kommission hat am 26. Oktober 1985 einen Schlußbericht „Zur Überprüfung der Verwerfungen des 16. Jahrhunderts“ vorgelegt. Die Kirchenrechtliche Arbeitsgemeinschaft geht von der in diesem Dokument enthaltenen Aussage aus, „daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht treffen, insofern seine Lehre nicht von dem Irrtum bestimmt ist, den die Verwerfung abwehren wollte.“ Die Kirchenrechtliche Arbeitsgemeinschaft begrüßt dies als einen Schritt auf dem Weg zu einer wachsenden Kirchengemeinschaft. Sie legt in diesem Zusammenhang Überlegungen und Empfehlungen vor. Sie betreffen die kirchenrechtlichen Möglichkeiten und Wege der Rezeption des Schlußberichts (I.), seine Umsetzung in die Wirklichkeit des kirchlichen Lebens (II.) sowie seine Bedeutung für den weiteren ökumenischen Prozeß (III.)

### I. Die kirchenrechtlichen Möglichkeiten und Wege einer verbindlichen Rezeption

#### 1. Die rechtliche Natur des Rezeptionsprozesses

Eine Rezeption des Schlußberichtes bedeutet ihrer Natur nach keine Änderung des Bekenntnisses. Kirchenrechtlich ist die Rezeption als eine konkretisierende Auslegung des Bekenntnisses in der gegenwärtigen interkonfessionellen Lage anzusehen. Sie muß deshalb von der Glaubenswirklichkeit in den Kirchen getragen werden. Da es sich um keine Änderung des Bekenntnisses handelt, ergibt sich aus der Rezeption keine Notwendigkeit einer strukturellen Änderung der Kirchenverfassung der beteiligten Kirchen. Die Frage nach den kirchenrechtlichen Bedingungen der Rezeption stellt sich vielmehr nur im Rahmen der jeweils bestehenden Kirchenverfassung. Bei der Rezeption ist die wechselseitige und gemeinsame ökumenische Verantwortung aller Kirchen zu berücksichtigen.

#### 2. Die rechtlichen Kompetenzen im Prozeß der Rezeption

Kirchenrechtlich gesehen ist die konkretisierende Auslegung des Bekenntnisses eine kirchenleitende Lehraufgabe, deren Rang unterhalb der Bekenntnisbildung liegt. Die Wahrnehmung dieser Lehraufgabe ist in den Konfessionskirchen unterschiedlich geregelt.

Im Bereich der römisch-katholischen Kirche obliegt die konkretisierende Auslegung der katholischen Glaubenslehre für die Gesamtkirche dem Papst beziehungsweise dem gesamten Bischofskollegium, für eine Teilkirche dem Diözesanbischof (Kan. 750, 752 u. 753 CIC).

Im Bereich der reformatorischen Kirchen ist die Wahrnehmung der kirchenleitenden Lehraufgabe differenziert ausgestaltet. Entscheidungen in diesem Rahmen sind von den allgemeinen kirchenleitenden Organen zu treffen. Sie bedürfen nach evan-

gelischem Kirchenverständnis auch immer des Beschlusses einer Synode. Die zuständigen kirchlichen Zusammenschlüsse, Vertreter der wissenschaftlichen Theologie und die Pfarrerschaft sollten an der Meinungsbildung beteiligt sein.

### 3. Der Vorgang der Rezeption

Der Vorgang der Rezeption umfaßt mehrere Akte. Zu diesem gehören ein formeller Beschluß und die Bekanntgabe nebst der Veröffentlichung. In einem ökumenischen Gottesdienst sollten die Leitungen der betroffenen Kirchen verbindlich aussprechen, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht treffen. Darüber hinaus bleibt die Rezeption auf die Aneignung durch die Gemeinden angewiesen.

## II. Konsequenzen der Rezeption

### 1. Die Teilnahme am sonntäglichen Gottesdienst

Von der Weisung Jesu Christi (Joh 17,20-23) her besteht für die Kirchen die Verpflichtung, die eucharistische Gemeinschaft anzustreben und zu verwirklichen. Wenn die heute noch unterschiedlichen Auslegungen der Lehre von der Rechtfertigung, vom Amt und vom Sakrament keine wechselseitigen Verwerfungen mehr begründen, so sollte auch die Teilnahme am sonntäglichen Gottesdienst der reformatorischen Kirchen von der römisch-katholischen Kirche – wenigstens in begründeten Einzelfällen – der Erfüllung der Sonntagspflicht gleichgestellt werden.

### 2. Die Teilnahme am Abendmahl

Mit der Rücknahme der Lehrverwerfungen bleiben zwar Lehrdifferenzen bestehen. Diese müssen aber eine eucharistische Gemeinschaft nicht mehr grundsätzlich ausschließen. Denn eine Gemeinschaft im Glauben in bezug auf das Abendmahl kann bejaht werden, auch wenn noch keine vollständige Übereinstimmung der Lehre besteht. Auf dem Weg zur vollen eucharistischen Gemeinschaft sollte mit der – für Einzelfälle oder generell gewährten – gastweisen gegenseitigen Zulassung zum Abendmahl ein erster Schritt getan werden. Um dies der katholischen Seite zu ermöglichen, muß auch von der evangelischen Seite erwartet werden, daß das Abendmahl nur unter der Leitung von Ordinierten gefeiert wird.

### 3. Konfessionsverschiedene Ehen

Nach Rücknahme der Lehrverwerfungen sollten die Kirchen ihre Praxis im Hinblick auf die konfessionsverschiedenen Ehen überprüfen.

Von katholischer Seite sollte einerseits das Erfordernis einer eigenen Erlaubnis für die Eheschließung eines konfessionell gemischten Paares vor einem katholischen Geistlichen (Kan. 1124 CIC) entfallen; andererseits sollte das Erfordernis einer Dispens von der Formpflicht für den Katholiken bei der Trauung durch einen evangelischen Pfarrer (Kan. 1127 § CIC) entfallen, sofern der zuständige katholische Pfarrer nach einem Gespräch mit den Brautleuten festgestellt, daß einer kirchlichen

Eheschließung nichts im Wege steht, und der evangelische Pfarrer, den – nach römischer-katholischer Auffassung ehebegründenden – Konsens erfragt.

Auf evangelischer Seite wurde bisher die konfessionsverschiedene Ehe Ordinierter, insbesondere wegen der Schwierigkeiten bei der Zulassung zum gemeinsamen Abendmahl, allenfalls unter Auflagen genehmigt. Sofern die Zulassung zum gemeinsamen Abendmahl leichter möglich wird, sollte in den Pfarrerdienstgesetzen der reformatorischen Kirchen anstelle des jetzigen Erlaubnisvorbehalts eine einfache Anzeigepflicht genügen.

### III. Die Bedeutung der Rezeption für den weiteren ökumenischen Prozeß

Das Streben nach Einheit ist uns durch Christus selbst aufgegeben. Deshalb muß der Dialog über die unterschiedlichen Lehrtraditionen der Kirchen fortgesetzt werden. Dabei sollte geprüft werden, welche Lehrdifferenzen fortbestehen können, ohne kirchentrennende Bedeutung zu haben. Eine Erörterung der das Bischofsamt betreffenden Fragen stellt sich wegen seiner Bedeutung für die kirchliche Ordnung und die ökumenischen Beziehungen als ein vordringliches Thema.

#### Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST)

Heidelberg, 16. Juni 1990